

1970	Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1970	Nr. 97
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 70	Achte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (8. UStDV)	1453

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1454

Achte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (8. UStDV)

Vom 19. Oktober 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Zu § 15 des Gesetzes Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen

§ 1

(1) Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so ist für den Vorsteuerabzug der Empfänger der Frachtsendung als Auftraggeber dieser Leistungen anzusehen. Der Absender darf die Steuer für diese Leistungen nicht als Vorsteuer abziehen. Der Empfänger der Frachtsendung kann unter folgenden Voraussetzungen den Abzug dieser Steuer vornehmen:

1. Er muß im übrigen hinsichtlich der Beförderung oder deren Besorgung zum Abzug der Steuer berechtigt sein (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).
2. Er muß die Entrichtung des Entgelts zuzüglich der Steuer für die Beförderung oder für deren Besorgung übernommen haben.
3. Die in Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung muß aus der Rechnung über die Beförderung oder

deren Besorgung zu ersehen sein. Die Rechnung ist vom Empfänger der Frachtsendung aufzubewahren.

(2) Die Vorschriften des § 22 des Gesetzes sowie des § 7 Abs. 1 und § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) gelten für den Empfänger der Frachtsendung entsprechend.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 ist auf Beförderungen und deren Besorgungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt worden sind. Bei Beförderungen und deren Besorgungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeführt worden sind, kann es stattdessen beim Abzug der Vorsteuer durch den Absender verbleiben, wenn er hierzu bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung berechtigt war.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2029/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 70	L 224/55
9. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2030/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 10. 70	L 224/57
9. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2031/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 10. 70	L 224/58
9. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2032/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	10. 10. 70	L 224/59
9. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2033/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	10. 10. 70	L 224/61
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2034/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 10. 70	L 226/1
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2035/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 10. 70	L 226/3
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2036/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 70	L 226/5
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2037/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 10. 70	L 226/6
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2038/70 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	13. 10. 70	L 226/7
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2039/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen	13. 10. 70	L 226/8
12. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2040/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1695/70 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung Nr. 473/67/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für einige Futtergetreidearten	13. 10. 70	L 226/11
13. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2041/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 10. 70	L 227/1
13. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2042/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 10. 70	L 227/3
13. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2043/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 10. 70	L 227/5
13. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2044/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 10. 70	L 227/6
13. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2045/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 10. 70	L 227/7
13. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2046/70 des Rates zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	15. 10. 70	L 228/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
13. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	15. 10. 70	L 228/2
13. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2048/70 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel	15. 10. 70	L 228/4
13. 10. 70	Verordnung (Euratom) Nr. 2049/70 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden	15. 10. 70	L 228/6
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2050/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 10. 70	L 228/7
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2051/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 10. 70	L 228/9
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2052/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 10. 70	L 228/11
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2053/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 10. 70	L 228/12
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2054/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	15. 10. 70	L 228/13
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2055/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	15. 10. 70	L 228/14
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2056/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 10. 70	L 228/16
14. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2057/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 10. 70	L 228/23
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2058/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 10. 70	L 229/1
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2059/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 10. 70	L 229/3
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2060/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 10. 70	L 229/5
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2061/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	16. 10. 70	L 229/7
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2062/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	16. 10. 70	L 229/10
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2063/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	16. 10. 70	L 229/12
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2064/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16. 10. 70	L 229/14
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2065/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	16. 10. 70	L 229/16
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2066/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 10. 70	L 229/18
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2067/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	16. 10. 70	L 229/19
15. 10. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2068/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 19. Oktober 1970 beginnenden Zeitraum	16. 10. 70	L 229/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2069/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	16. 10. 70	L 229/29
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2070/70 der Kommission betreffend die Ausschreibung von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Olivenöl zum Verkauf	16. 10. 70	L 229/31
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2071/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken	16. 10. 70	L 229/34
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2072/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken	16. 10. 70	L 229/35
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2073/70 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	16. 10. 70	L 229/38
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2074/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 10. 70	L 229/41
15. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2075/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/70 über Maßnahmen für unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Waren infolge der Abwertung des französischen Franken	17. 10. 70	L 230/1
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2076/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 10. 70	L 230/10
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2077/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 70	L 230/12
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2078/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 10. 70	L 230/14
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2079/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 10. 70	L 230/15
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2080/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	17. 10. 70	L 230/16
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2081/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	17. 10. 70	L 230/18
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2082/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. November 1970 an	17. 10. 70	L 230/19
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2083/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1970 an	17. 10. 70	L 230/21
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2084/70 der Kommission zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Birnenmarkt	17. 10. 70	L 230/24
16. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2085/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 10. 70	L 230/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.